

# Satzung des Dansweiler Sportvereins e.V.

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dansweiler Sportverein“, in Kurzform „D-S-V“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim-Dansweiler. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Ausübung des Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Nutzung der Dansweiler Sporthalle zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Mitgliedschaft

In den Verein können nur solche Personen aufgenommen werden, die den Breitensport aus uneigennütigen Gründen betreiben oder fördern wollen. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen namens des Vereins abzugeben.

## § 4

Art der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive erwachsene Mitglieder
- c) aktive jugendliche Mitglieder (14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- d) aktive Kinder (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres)
- e) unterstützende Mitglieder

zu a) Ehrenmitglieder sind aller Beitragspflicht enthobene Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Breitensport verliehen wird. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

zu b), c), .d) Aktive Mitglieder sind solche, die im Sinne des § 3 Breitensport betreiben. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben sie in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

zu e) Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv am Breitensport teilnehmen. Sie

haben die gleichen "Rechte,, wie die aktiven Mitglieder, mit Ausnahme -3- der Teilnahme am Breitensport und des passiven Wahlrechts. Sie können jederzeit den Antrag stellen, als aktives Mitglied dem Verein anzugehören.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Entscheidungen über Aufnahme bzw. Ablehnung eines Bewerbers bedürfen eines 2/3 - Mehrheitsbeschlusses durch den Vorstand.
4. Eine abgelehnte Bewerbung kann erst nach Ablauf eines Jahres nach Antragstellung wiederholt werden.
5. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Satzung des Vereins.

## § 6 Adressenänderung

Adressenänderungen sind dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Ausschluß
  - c) Tod des Mitgliedes

zu a) Der Austritt ist zum 31.3., 30.6., 30.9. und zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1.3., 1.6., 1.9., bzw 1.12., des Jahres vorliegen. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

zu b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, nachdem es vom Vorstand schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemahnt worden ist.

Außerdem kann ein Ausschluß erfolgen, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt, oder wenn es durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Dansweiler Sportverein schädigt.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen oder schriftlich von mindestens 10 Mitgliedern beim Vorstand beantragt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt mit 2/3 - Mehrheit. Der Beschluß ist endgültig. Das Mitglied hat jedoch das Recht, vorher im Vorstand gehört zu werden. Die Beschlüsse werden dem Ausgeschlossenen vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
4. Mit dem Ausschluß erlöschen die als Mitglied erworbenen Rechte.
5. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages bis zu dem in § 7 Absatz 1 festgesetzten Termin zahlungspflichtig, das ausgeschlossene Mitglied bis zum Tage seines Ausschlusses.

§ 8  
Mitgliederversammlungen

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch die Mitgliederversammlung geregelt
3. Die Mitgliederversammlungen finden statt als:
  - a) Jahreshauptversammlung
  - b) ordentliche Mitgliederversammlung
  - c) außerordentliche Mitgliederversammlung.

zu a) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Ihre Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und muß folgende Punkte enthalten:

- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit erforderlich
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr

Die Jahreshauptversammlung ist stets beschlußfähig, falls sie vom Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden ist.

zu b) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf und Interesse statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie vom Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden ist.

zu c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie vom Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Begründung enthalten sein.

4. Die Einladung der Mitglieder zu den Versammlungen erfolgt schriftlich. Sie muß die Tagesordnung enthalten und mindestens 8 Tage vorher, bei der Jahreshauptversammlung mindestens 14 Tage vorher abgesandt sein.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt den Vorsitzenden oder - bei deren Verhinderung - einem anderen Vorstandsmitglied. Für die Durchführung der Wahlen kann von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestellt werden.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern festgestellt wird.

8. Anträge auf Änderung der Satzung können entweder vom Vorstand oder schriftlich von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und sind einer Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der wesentliche Inhalt der Abänderungsanträge ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der Versammlung bekanntzugeben. Nur Anträge, die auf diese Weise bekanntgegeben worden sind, dürfen zur Abstimmung kommen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Verlauf im allgemeinen wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelesen und nach Genehmigung von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenswart und dem 1. Schriftwart.

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem

- 2. Kassenswart
- 2. Schriftwart
- Sportwart
- Damenwart
- Jugendwart
- Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit

2. Jeweils 1 Sprecher der angebotenen Sportarten ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Zahl der Beisitzer kann - falls es erforderlich ist - erhöht werden.

3. Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und zwar jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat jeweils getrennt und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Es kann auch eine offene Abstimmung erfolgen, falls dies durch einstimmigen Beschluß der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder verlangt wird. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so ist innerhalb des nächsten Vierteljahres durch Vorstandsbeschluß ein Mitglied zum vorläufigen Vorstandsmitglied bis zur Jahreshauptversammlung zu bestellen.

8. In Anbetracht der Tatsache, dass die Jugendlichen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben, wird den in der Mitgliederversammlung anwesenden Kindern und Jugendlichen (Mitglieder) vor der Wahl des Jugendwartes die Möglichkeit gegeben, einen Kandidaten mit Mehrheitsbeschluß zu wählen und ihn der Versammlung zur Wahl vorzuschlagen. Wird dieser Kandidat von der Versammlung nicht gewählt, so kann ein anderer Kandidat nach den oben genannten Richtlinien gewählt und vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht ist auf drei Kandidaten beschränkt.

## § 10

### Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Gesetzliche Vertreter iSd § 26 Absatz 2 BGB sind die Vorsitzenden, der 1.Kassenwart sowie der 1.Schriftwart

Sie müssen voll geschäftsfähig sein. Zur Vertretung ist ein Vorsitzender in Gemeinschaft mit einem anderen gesetzlichen Vertreter befugt.

2. Den V o r s i t z e n d e n oder - bei deren Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied obliegt die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

3. Die S c h r i f t w a r t e haben die Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Jenen obliegt

unter anderem die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

4. Die K a s s e n w a r t e sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB.

5. Der S p o r t w a r t ist für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Spiel - und Sportbetriebes verantwortlich.

6. Dem D a m e n w a r t obliegt die Vertretung der Belange der weiblichen Mitglieder des Vereins.

7. Dem J u g e n d w a r t obliegt die Vertretung der Belange der Kinder und Jugendlichen des Vereins.

## § 11 Kasse und Beiträge

1. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen der Kassenwarte. Die Kasse wird geprüft von 2 durch eine Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Zahlungsweise durch die Geschäftsordnung geregelt wird. Mitglieder, die 3 Monate oder länger mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht und können von der Teilnahme am Breitensport oder Clubbetrieb ausgeschlossen werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Wird vom Vorstand oder von zwei Drittel der aktiven und unterstützenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muß 14 Tage vorher mit einem Abdruck dieses Paragraphen den Mitgliedern zugesandt werden. Der Antrag darf nicht früher als eine Stunde nach Beginn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden und gilt nur dann als angenommen, wenn  $\frac{3}{4}$  der abstimmenden, aber mindestens die Hälfte der Mitglieder dafür stimmen. Hierbei können verhinderte Mitglieder durch eingeschriebenen Brief auch schriftlich ihre Stimme abgeben. Die über die Auflösung entscheidende Versammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Pulheim zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich an sich etwa bildende neue gemeinnützige Vereine gleicher Sportart zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder beitreten, anderenfalls es für die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit gemeinnützig zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Juli 1986 in Kraft.

5024 Pulheim-Dansweiler, den 14.7.1986